

Bedingungen der EDEKABANK AG (nachfolgend Edekabank) für das E-Archiv

1. Leistungsgegenstand

Die Edekabank stellt mit Abschluss des Leistungsscheins E-Archiv eine automatische Übermittlung der erstellten Belegdateien mithilfe des Terminals an den Dienstleister sicher.

2. Generelle Bedingungen und Pflichten des Vertragspartners

2.1. Der Vertrag kommt mit Auftragsbestätigung durch die Edekabank, spätestens aber durch Leistungserbringung durch die Edekabank zustande.

2.2. Entsprechendes gilt für weitere Bestellungen des Vertragspartners, auch wenn diese nicht mittels Leistungsschein erfolgen.

2.3. Erstellung von Belegdateien und sonstigen Dokumenten mit Hilfe des Terminals und deren Übermittlung an den Dienstleister;

2.4. Archivierung von Dokumenten im Beleg- und Dokumentenarchiv onlineArchive (E-Archiv);

2.5. Bereitstellung eines Clients, um den Vertragspartner bei der Übertragung von solchen Dokumenten, die von ihm bereitgestellt werden, zu unterstützen

2.6. Administrationsservice.

2.7. Bereitsstellung eines Webzugangs für den Abruf von Dokumenten aus dem Beleg- und Dokumentenarchiv onlineArchive (E-Archiv)

2.8. Für den Webzugang zum Beleg- und Dokumentenarchiv onlineArchive (E-Archiv) Supportleistungen in Form

- einer Support-E-Mail-Adresse zur Entsperrung von versehentlich durch den jeweiligen Nutzer gesperrten Login-Daten und bei Störung des Web-Zugangs,
- einer telefonischen Support-Hotline bei technischen Fragen und Problemen sowie kaufmännischen Fragen.
- Eine Verpflichtung zum Support besteht nicht, sofern der Vertragspartner den onlineArchive-Service (E-Archiv) nicht gemäß des Leistungsschein E-Archiv nutzt, unzulässige oder eigenmächtige Eingriffe, Bedienungsfehler oder eine unsachgemäße, nachlässige oder ungeeignete Behandlung durch den Vertragspartner oder durch Dritte, die dem Vertragspartner zuzurechnen sind, vorliegen, die Störung auf die Einwirkung von Dritthard- und/oder- software, Viren oder höhere Gewalt zurückzuführen ist oder außerhalb des Leistungsumfangs von der Edekabank begründet ist (z. B. im Netzwerk des Vertragspartners). Sofern Edekabank in einem solchen Fall dennoch Supportleistungen erbringt, hat der Vertragspartner der Edekabank den dadurch entstehenden Aufwand zu vergüten.

2.9. Der onlineArchive-Service (E-Archiv) wird nur im Zusammenhang mit Hardware, die den Vorgaben von dem Dienstleister entspricht und von dem Dienstleister schriftlich oder in Textform freigegeben wurde, erbracht.

2.10. Edekabank und der Dienstleister dürfen verbundene Unternehmen sowie im Bedarfsfall weitere Dritte mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen des onlineArchive-Services (E-Archiv) beauftragen. Die Dritten sind ihrerseits zur Unterbeauftragung befugt. Die Unterauftragnehmer teilen Edekabank oder dem Dienstleister -den Vertragspartner auf Anfrage mit.

2.11. Nutzungsrechte an Software

- Die Software darf nicht an Dritte weitergegeben werden, es sein denn, der Dienstleister sowie die Edekabank haben an einer Weitergabe vorab schriftlich oder in Textform zugestimmt. Dies gilt entsprechend für die Einräumung von Nutzungsrechten an der Software:
- Der Vertragspartner darf Software nur vervielfältigen, wenn und soweit dies für die Nutzung gemäß Leistungsschein E-Archiv notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen gehören insbesondere

die Installation, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie der Programmablauf,

- Der Vertragspartner ist über den gesetzlich erlaubten Umfang hinaus nicht berechtigt, die Software zu übersetzen, zu bearbeiten, zu dekompileieren, einem Reverse-Engineering zu unterziehen oder anderweitig abzuändern oder umzuarbeiten.

– Eine Fehlerberichtigung gemäß § 69d Abs. 1 UrhG darf der Vertragspartner nur vornehmen, wenn Edekabank diese nicht innerhalb angemessener und gegen angemessene Vergütung Zeit durchgeführt hat.

- Vor einer Dekompilierung gemäß § 69e UrhG hat der Vertragspartner Edekabank in schriftlicher Form und unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, die Informationen gegen angemessene Vergütung an den Vertragspartner herauszugeben. Der Vertragspartner hat Edekabank auf Anfrage schriftlich darüber zu informieren, in welchem Umfang von Schnittstelleninformationen Gebrauch gemacht wurde, und deren Nutzung mit angemessenem Aufwand nachzuweisen,

– Ggf. vorhandene urheberrechtliche, markenrechtliche und andere schutzrechtliche Kennzeichnungen an der Software dürfen nicht entfernt werden.

- Sämtliche in dieser Ziffer 2.11 genannten Nutzungsrechte stehen unter dem zusätzlichen Vorbehalt, dass sie nur im Rahmen der Sicherheitsvorgaben der deutschen Kreditwirtschaft möglich sind. Diese verbieten aus Gründen der Zahlungssicherheit grundsätzlich einen Zugriff auf die Software in Hardware durch nicht zertifizierte Unternehmen bzw. Personen.

2.12. Belegdateien werden für zwei Jahre im Beleg- und Dokumentenarchiv onlineArchive (E-Archiv) gespeichert,

2.13. Sonstige Dokumente werden vom Dienstleister in Dokumentenklassen eingeordnet und abhängig von der Dokumentenklasse für einen bestimmten Zeitraum im Beleg- und Dokumentenarchiv gespeichert.

2.14. Im Anschluss an den jeweiligen Speicherzeitraum werden Dokumente unwiderruflich gelöscht,

2.15. Der Dienstleister ist berechtigt, Dokumente abweichend von den vorgenannten Ziffern bis zum Ablauf etwaiger für den Dienstleister geltender Aufbewahrungsfristen (z. B. nach HGB und AO) und bis zum Ablauf der Verjährungsfrist zum Zweck der Sicherung von Beweisinteressen aufzubewahren. Eine Verpflichtung ergibt sich hieraus nicht.

3. Webzugang

3.1. In begründeten Fällen kann der Dienstleister Logins für den Webzugang zum Beleg- und Dokumentenarchiv onlineArchive (E-Archiv) sperren oder löschen, insbesondere, wenn der Dienstleister einen begründeten Verdacht auf missbräuchliche Verwendung hat, z. B. bei Verlust, Ausspähen oder sonstiger möglicher Kenntnis eines Dritten. Die Edekabank wird den Vertragspartner über die Sperrung oder Löschung unverzüglich informieren. Die Edekabank stellt dem Vertragspartner auf schriftlichen Antrag einen oder mehrere Logins zur Verfügung.

3.2. Der Dienstleister kann den Webzugang zum Beleg- und Dokumentenarchiv onlineArchive (E-Archiv) unterbrechen, wenn und solange notwendige Maßnahmen an seinen Systemen durchgeführt werden. Sofern für den Dienstleister zumutbar, wird der Dienstleister Unterbrechungen nicht zur gewöhnlichen Tages-Hauptgeschäftszeit durchführen und den Vertragspartner vorab informieren.

3.3. Die Verfügbarkeit des onlineArchive-Service für die Erzeugung und Übertragung (bei Belegdateien und sonstigen vom Terminal erstellten Dokumenten) sowie den Abruf von Dokumenten beträgt 97% pro Jahr (24/7).

3.4. In der Berechnung der Verfügbarkeit fließen folgende Zeiten nicht mit ein: Unterbrechungen nach Ziffer 3.2. Mit dem Vertragspartner vereinbarte oder von ihm, den von ihm eingesetzten Geräten und Komponenten (z. B. Server, Betriebssystem, LAN) oder den von ihm beauftragten Dienstleistern (z. B. Internet-Provider) verursachte Zeiten der Nichtverfügbarkeit, die auf höherer Gewalt beruhen.

4. Pflichten des Vertragspartners

- 4.1. Der Vertragspartner hat alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen. Dies sind insbesondere die nachfolgend in Ziffer 4 genannten Pflichten.
- 4.2. Die für die Nutzung des Webzugangs notwendigen systemtechnischen Voraussetzungen muss der Vertragspartner bereitstellen.
- 4.3. Der Vertragspartner hat Edekabank Störungen unverzüglich per Mail pos@edekabank.de oder telefonisch mitzuteilen. Er hat Edekabank die für die Störungsdiagnose und -behebung erforderlichen Informationen und Dokumente einschließlich einer genauen Beschreibung der Umstände des Auftretens der Störung und möglicher Ursachen zur Verfügung zu stellen und Edekabank im Rahmen des Zumutbaren bei der Suche nach der Störungsursache zu unterstützen.
- 4.4. Der Vertragspartner ist für die Erfüllung seiner Aufbewahrungspflichten z. B. handels- und steuerrechtlicher und vertraglicher Art, selbst verantwortlich. Er stellt sicher, dass die Dokumente für deren Erfüllung nicht benötigt oder innerhalb der Speicherdauer abgerufen werden.
- 4.5. Im Falle von Störungen auf Papier erstellte Zahlungsbelege müssen beim Vertragspartner aufbewahrt werden.
- 4.6. Der Vertragspartner hat die Geltendmachung von Schutzrechten durch Dritte, die Edekabank betreffen und im Zusammenhang mit dem onlineArchive-Service (E-Archiv) stehen, Edekabank unverzüglich anzuzeigen. Er wird Edekabank, soweit erforderlich, bei der Abwehr solcher Ansprüche und Beilegung entsprechender Streitigkeiten unterstützen. Der Vertragspartner wird Vereinbarungen mit Dritten über eine gerichtliche oder außergerichtliche Beilegung solcher Streitigkeiten nur nach schriftlich oder in Textform erteilter Zustimmung von Edekabank schließen.
- 4.7. Bei Erhalt von neuen Softwareversionen hat der Vertragspartner sicherzustellen, dass die jeweiligen Vorversionen sowie sämtliche möglicherweise hiervon vorhandenen Vervielfältigungen durch die neue Softwareversion überschrieben werden können. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Installation für den Vertragspartner unzumutbar ist (z. B. bei unzureichender Betriebssicherheit oder Mängeln der Softwareversionen).
- 4.8. Der Vertragspartner hat seine Mitarbeiter entsprechend ihres Einsatzgebietes auf die Einhaltung seiner Pflichten aus dem Leistungsschein E-Archiv zu verpflichten.
- 4.9. Beauftragt der Vertragspartner Dritte, hat er durch schriftliche Vereinbarung mit diesen Dritten sicherzustellen, dass sie sämtliche relevanten Anforderungen aus dem Leistungsschein E-Archiv, z. B. Vertraulichkeit, einhalten.
- 4.10. Spätestens innerhalb des Drei-Monats-Zeitraums nach Vertragsbeendigung muss der Vertragspartner etwaig von ihm benötigte Dokumente aus dem Beleg- und Dokumentenarchiv onlineArchive (E-Archiv) herunterladen.

5. Vergütung

Entgelte und Preise ergeben sich aus dem Preisverzeichnis der Edekabank.

6. Mängelrechte

- 6.1. Bei rechtzeitig (binnen 8 Tage) gerügten Mängeln besteht zunächst ein Anspruch auf Nacherfüllung. Dieser richtet sich nach Wahl von Edekabank auf Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung ggf. auch nur einzelner Teile.
- 6.2. Nach fehlgeschlagenen des zweiten Nacherfüllungsversuchs kann der Vertragspartner Edekabank eine Nachfrist setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist hat der Vertragspartner die gesetzlichen Rechte nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen. Bei der Erbringung von Supportleistungen, der Speicherung von Dokumenten oder dem Webzugriff tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Das Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung bezieht sich stets nur auf den mangelhaften Teil der Leistung, Ziffer 9.3 bleibt unberührt.
- 6.3. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 7.

7. Haftung

- 7.1. Edekabank haftet — gleich aus welchem Rechtsgrund — nur für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, die schuldhaft Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Leistungsscheins E-Archiv überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf und vertraut (nachfolgend: „vertragswesentliche Pflichten“), bei Abgabe einer Garantie, bei Arglist oder schuldhafter Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit. Eine verschuldensunabhängige Haftung sowie die Haftung für Fahrlässigkeit sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 7.2. Bei fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet die Edekabank nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden.
- 7.3. Im Fall der Ziffer 7.2 ist die gesamte Haftung der Edekabank begrenzt auf EUR 25.000,-- pro Schadensereignis und EUR 50.000,-- pro Kalenderjahr.
- 7.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Schäden, die durch gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte oder Erfüllungsgehilfen von der Edekabank verursacht wurden.
- 7.5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, z.B. auf Grund des Produkthaftungsgesetzes.
- 7.6. Der Vertragspartner ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen, insbesondere zur Datensicherung und zum Schutz vor Computerviren.

8. Vertraulichkeit

- 8.1. Die Parteien werden Informationen aus dem Bereich der anderen Partei bzw. ihrer verbundenen Unternehmen, die als vertraulich gekennzeichnet oder als solche erkennbar sind, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, geheim halten, nur für Zwecke der Zusammenarbeit im Rahmen des Leistungsscheins E-Archiv verwenden und nicht an Dritte weitergeben, sofern es nicht im Leistungsschein E-Archiv oder anderweitig geregelt ist oder die andere Partei vorab schriftlich der Weitergabe zugestimmt hat. Die Pflicht zur Vertraulichkeit bezieht sich auch auf den Inhalt und Bestandteile des Leistungsscheins E-Archiv. Verbundene Unternehmen von Edekabank und Mitarbeiter der Parteien gelten nicht als Dritte.
- 8.2. Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nach Beendigung des E-Archiv Leistungsschein für zwei Jahre weiter.
- 8.3. Die Pflicht zur Vertraulichkeit bezieht sich nicht auf Informationen, (a) die ohne Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflicht allgemein bekannt sind oder werden, (b) die die empfangende Partei rechtmäßig von Dritten

erworben hat, ohne dass diese gegen eine Vertraulichkeitspflicht gegenüber der offen legenden Partei verstoßen haben, (c) die unabhängig von der offen legenden Partei erarbeitet wurden, (d) die in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder aus sonstigen rechtlich zwingenden Gründen offen gelegt werden müssen oder (e) die die empfangende Partei bereits vor Erhalt von der offen legenden Partei rechtmäßig im Besitz hatte.

9. Vertragsdauer und Kündigung

9.1. Die Mindest-Vertragslaufzeit beträgt 24 Monate, sofern nichts anderes vereinbart wird.

9.2. Der Leistungsschein E-Archiv verlängert sich über die Mindest-Vertragslaufzeit hinaus um jeweils weitere zwölf Monate, sofern er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der (Mindest-) Vertragslaufzeit ordentlich gekündigt wird.

9.3. Recht zur außerordentlichen Kündigung des Leistungsschein:

- Durch Edekabank mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, wenn Edekabank den online-Archiv-Service einstellen möchte.
- Das gesetzliche Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- Ein wichtiger Grund besteht für Edekabank insbesondere dann, wenn (i) der Vertragspartner den onlineArchiv-Service mit Hardware nutzt, die den im Leistungsschein E-Archiv enthaltenen Vorgaben nicht entspricht; (ii) der Vertragspartner einer wesentlichen Mitwirkungspflicht in erheblicher Weise nicht nachkommt; (iii) Edekabank die Erbringung des onlineArchive-Service (E-Archiv) auf Grund von rechtlichen Bestimmungen (auch solchen, die für die Unternehmensgruppe, der Edekabank und der Dienstleister angehören, gelten) oder (iv) Anforderungen von Behörden oder Gerichten nicht mehr möglich ist oder Anpassungen erforderlich sind, die für Edekabank mit unzumutbarem Aufwand verbunden wären; oder der Vertragspartner insolvent ist oder Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Vertragspartner erfolglos geblieben sind.
- Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen Besonderheiten des Einzelfalls (§323 Abs. 2 und 3 BGB) entbehrlich.
- Wird der Leistungsschein E-Archiv vor Ablauf der Laufzeit außerordentlich gekündigt, kann Edekabank Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 80 % der vereinbarten monatlichen Grundpauschale, multipliziert mit der Anzahl der verbleibenden Monate bis zum Ende der Laufzeit, nach Berücksichtigung einer zuvor mit einem Faktor von 4 % vorgenommenen Abzinsung verlangen, es sei denn, der Vertragspartner hat die Kündigung nicht zu vertreten. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

9.4 Jede Kündigung muss in gesetzlicher Schriftform erfolgen.

9.5 Nach Beendigung der E-Archiv Leistung zwischen Edekabank und Vertragspartner, erhält der Vertragspartner noch für weitere 3 Monate Zugriff auf die Dokumente im Beleg- und Dokumentenarchiv onlineArchive (E-Archiv) über den Webzugang, wofür weiterhin die Regelungen aus dem Leistungsschein E-Archiv gelten. Im Anschluss an den Drei-Monats-Zeitraum wird der Webzugang deaktiviert und es besteht keine Zugriffsmöglichkeit mehr auf Dokumente. Bis zur Löschung erfolgt eine Sperrung der Dokumente, d. h. eine Kennzeichnung der

Dokumente, um ihre weitere Verarbeitung und Nutzung einzuschränken.

10. Änderungen der E-Archiv Leistungen

10.1. Der Dienstleister ist berechtigt folgenden Änderungen vorzunehmen:

- Technische Verbesserungen und Neuerungen sowie sonstige Änderungen, sofern sie für den Vertragspartner zumutbar sind und die Leistungen nicht wesentlich verändert werden.
- Änderungen, die aufgrund von Anforderungen von Behörden, Gerichten und/oder aufgrund rechtlicher Vorgaben durchgeführt werden, z. B. Änderungen der Speicherdauer informieren.

10.2. Edekabank wird den Vertragspartner bei Änderungen der E-Archiv-Leistungen schriftlich oder in Textform informieren.